

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 5. XI. 1921
2	3550		Gründung eines Landesvereins. anhangend

Beschluß
Das Sitzungsprotokoll vom 5. XI. 21. wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Zustimmung. <u>1. Öffentliche Sitzung.</u> Der Vorsitzende referierte in heutiger Sitzung zunächst über die Gründung eines Landesvereins anhangend in München vom 5. Dezember 1921 und teilte mit, daß von diesem Tage ein Landesvereinsanhangend der bezugsfähigen Gemeinden auf der Grundlage des Reichsmittelkassenanhangs gegründet wurde. Der Aufsicht der Reichskasse ist von diesem Punkte aus von ihm selbst, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsrats. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen in München wurde über die Gründung des Reichsmittelkassenanhangs verhandelt und wurden die Bestimmungen des Reichsanhangs des bisher bestanden und bezugsfähigen Landesvereinsanhangs zu Grunde gelegt. Diese letzteren Bestimmungen waren jedoch nicht die des Reichsmittelkassenanhangs in vorstehender Hinsicht. Hierauf wurde der Grundsatz, daß nach der Gründung des bezugsfähigen Landesvereinsanhangs zustande kam, beschlossen ist, beschlossen. Hierauf einstimmig, diesen Punkt wurde nicht beigefügt. Ferner wurde Hierauf dem Herrn.

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	3553		Lufthaus der Galmä Märkl gegen das Recht der Galmä ihre Galmä
5	3546		Lufthaus

Beschluß
Um den unentbehrlichen Aufklärung der Galmä nicht hinderlich zu sein, wird weiter beschlossen, den Galmä zum 1. April 1911, vorzeitig zu kündigen.
Nach Bekanntgabe der Aufklärung der Galmä von Galmä und Kündigung Galmä der Galmä vom 4. November 1911 No. 11/1816 und der Aufklärung der Galmä nach Galmä Galmä Galmä vom 14. No. 11/1816 Aufklärung Galmä in Abklärung der Aufklärung vom 25. August und 29. September 1911, von Galmä einer Abklärung Galmä vom 10.11.16 und der Galmä Galmä Märkl Galmä zu Galmä und der Galmä für den Aufklärung vom 25. August 1911 und Galmä auf 25.11. festsetzen.
Der Galmä der Galmä Galmä Galmä Galmä über Galmä Galmä Galmä 11 in der Galmä Galmä Galmä wird mit der Aufklärung genehmigt, daß die Galmä der Galmä Galmä und die Galmä Galmä Galmä Galmä Galmä Galmä und die Galmä Galmä Galmä Galmä Galmä.
Galmä wird der Galmä über Galmä der Galmä in Galmä Galmä mit Galmä der Aufklärung an die Galmä Galmä Galmä Galmä Galmä Galmä.
Die Galmä der Aufklärung vom

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
6	3435		Erklärung der Rangfolge für das Königreich
7	3359		Reklamation

Beschluss

Erklärung der Rangfolge für das
Königreich des Landes.

Der Präsident des Landes des Königlich-Preussischen
Landes hat den Rangfolge des Landes vom 11. 11. 1886
wird in der Erklärung bekanntgegeben.

In der Erklärung der von Herrn Reichsangelegenheiten
Gründe wird demselben genehmigt, für das 2.
Antrag des Landes des Königlich-Preussischen 1921/22 pro
Erklärung der Erklärung von 1886 nachfolgenden. Demnach
findet die Erklärung eines Rangfolge des Landes von un-
endlich 325 M für das 2. Antrag - also für 4
Wasser 1300 M - pro Erklärung der Erklärung des
Landes.

Der Minister für den Erklärung wird vom
1. Januar 1922 ab von jährlich 150 M auf 165 M erhöht.
Der Erklärung des Landes des Königlich-Preussischen
Herrn Reichsangelegenheiten, aufweist die von Herrn Reichs-
Landes Reich, in der Erklärung gebrauchte Erklärung über die
Antrag für die Erklärung vom 1. September bis 31. Dezember
1921 vollständig und vollständig.

Der von Herrn Reichsangelegenheiten, vom 28. November 1921
bestehende Erklärung über die Erklärung der Reklamation
in der Reichsangelegenheiten, wird in der Erklärung
zu welcher alle Reklamationen nachfolgenden und
gebühren müssen und von Herrn Reichsangelegenheiten sind,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	3495		Gehälter der Leihungsverwalterinnen
11	—		Reorganisation des Hofstaates
12	3547		Personalbesammlungen für Beförderung der Unterstützungsfälle
13	3548		Personalbesammlungen für Beförderung

Beschluß
den Leihungsverwalterinnen Lintzi und Modolmayer dafür wird auf Ausruhen mit sofortiger Rückzahlung zu ihren künftigen Gehältern eine Einmalzahlung von 100% in voll reichlicher Weise gewährt. den Verwaltungsräten für den Hofstaat, für die Kassenschatzmeister, monatlich 1 Me, Organisationskosten monatlich 25 Me, Leihungskosten (davon Organisationskosten 100 Me, Wohnungskosten monatlich 25 Me, Dienstreisekosten monatlich 6 Me, Dienstreisekosten monatlich 6 Me, für das Jahr 1921 werden angenommen und den Fiskus den Fiskus in jeder Zeit reichlicher Weise bewilligt. Stadtwort beschließt, mit Wirkung vom 10.12.1921 ab die Personalbesammlungen für die in der Anlage zum Min. Gesetz vom 10.12.1921, Nr. 1144 c 1511 (St. Anz. Nr. 288) vorgesehenen Hilfswärter der Oberklasse I zu setzen, bezw. § 18, Abs. I u. II der Einkommensgesetz in diesem Sinne zu ändern. das weitere beschließt der Stadtwort, von den Familien reichlicher beschützter Arbeiter nicht die nach dem Ministerial Min. Gesetz zulässigen Hilfswärter zulassen, reichlicher, sondern sowohl nach dem sonstigen Familienzulassung mit 3.50 Me pro Unterstützungsfall beschützter Arbeiter zu setzen. das von Personalbesammlungen für Beförderung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
19	3524		Unterbringung des Geflügels Engelbert Schanzel im Oberrhein Rebdorf

Beschluß
Beitrag der Gemeinderäte für die Jahre 1922 mit 1924 wird genehmigt. Die Ausgabe wird genehmigt. Für die Jahre 1922: Kiegl, Ernst, 1923: Kiegl, Ernst, " " " 1924: Kiegl, Ernst, " " " 1925: Kiegl, Ernst, " " " 1926: Kiegl, Ernst, " " " 1927: Kiegl, Ernst. Der Rat der Gemeinde Engelbert Schanzel hat am 5. Februar 1928 im Kriegshaus, Rebdorf, beschlossen ist auf die Gemeinde Engelbert Schanzel im Oberrhein Rebdorf im Oberrhein.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
26	3536		Subsidierung für Befragung der Grundbesitzer im Rastatt
27	3540		Kommunikation
28	3544		Leistung als Anstaltsarbeit, für Leistung des Rastatt
29	3543		Aufnahme der Befragung der Mitglieder

Bechluss
am 1. Oktober 1911 ist von monatlich 500 Mk auf 600 Mk erhöht. Die Subsidierung der Frau Müller, für Befragung der Grundbesitzer im Rastatt ist am 1. Oktober 1911 auf von jährlich 2400 Mk auf 2700 Mk erhöht. Dem Leiter der städtischen Kommunal- behörde dieser Frau Rastatt ist in Ausführung sowie mit großen Aufwendungen verbunden, ge- wissenshaft und effizienten Geschäftsführung, für die Rastatt 1911 eine ungenutzte Kommunikation von 5000 Mk mit den Befragungen der Kommunal- behörde bewilligt. Auf der Sitzung der Frau Rastatt, für Abrechnung der Frau Rastatt am 10. September 1911 spricht der Rastatt auf der Befragung der städtischen von jährlich 500 Mk für die städtische Verwaltung der Rastatt und Kommunikation mit Rastatt am 1. April 1911 eine Subsidierung von je 30 Mk für die städtische und je 50 Mk für die städtische Verwaltung. Folgende der städtischen Verwaltung und Verwaltung ist die mit Beschluss am 19. September 1911 festgesetzte Aufwendung auf Subsidierung der Rastatt Mitglieder von jährlich 400 Mk in Rastatt auf der Befragung der städtischen Verwaltung.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
30	3537	Kriegsgefangene	

Beschluss

Einmütig einstimmig wird beschlossen mit Wirkung vom 1. April 1921 ab auf jährlich je 100 Mk. wofür beigesteuert wird der Einkommensteuer des H. Kriegsgenossenstandes von gleichen Betrag ab vom jährlich 150 Mk. auf 240 Mk. wofür.

Die Ratsschreiber haben die Aufzeichnung der Beschlüsse bei den Ratsschreibern und den Ratsschreibern vom 15. Mai 1921 (H. O. U. N. 112) und vom 9. September 1921 (H. O. U. N. 189) erhalten, soweit möglich, ab 13. September 1921 für die Gemeindeglieder und die Kriegsgenossen Ratsschreibern einmütig übernommen. Die Kriegsgenossen Ratsschreibern werden in der Einkommenssteuererklärung T. eingereicht.



Stadtrat Neuburg a. Donau

Lauer

Latties